



Bundesamt für Statistik, März 2009

Umsetzung einer physischen Wohnungsnummer

Beschreibung und Beurteilung von Prozessvarianten

Umsetzung einer physischen Wohnungsnummer

Erstellung	Plattner Schulz Partner AG	Februar 2009
Prüfung	ALA1, rdo, KUC	Februar 2009
Freigabe	PKU	März 2009

Umsetzung einer physischen Wohnungsnummer

Inhalt:

1.	Einleitung / Ausgangslage	4
2.	Zielsetzung und Nutzen einer physischen Wohnungsnummer	5
3.	Voraussetzungen	5
4.	Prozessbeschreibung	6
4.1	Variantenbildung	6
4.2	Variante 1: Eigentümer – ohne/vor aWN-Vergabe	10
4.3	Variante 2: Post – gleichzeitig mit aWN-Vergabe.....	13
4.4	Variante 3: Gemeinde – nach aWN-Vergabe	17
5.	Datenfluss	21
6.	Geltungsbereich / Perimeter	22
7.	Beurteilung der Prozessvarianten	22
7.1	Beurteilungskriterien	22
7.1.1	Beitrag zur Wohnungsidentifikation	23
7.1.2	Prozessaufwand.....	23
7.1.3	Akzeptanz des Prozesses.....	24
7.2	Ergebnis der Variantenbeurteilung	24
8.	Abschliessende Beurteilung und Empfehlungen	26
9.	Literatur, Referenzdokumente:	28

Abbildungen:

•	Abb. 1: Zeitlicher Bezug zum Post-Prozess	8
•	Abb. 2: Prozessdarstellung Variante 1	10
•	Abb. 3: Prozessdarstellung Variante 2	13
•	Abb. 4: Prozessdarstellung Variante 3 (am Beispiel der Untervariante 3b)	18
•	Abb. 5: Datenfluss	21

Tabellen:

Tab. 1:	Variantenübersicht	9
Tab. 2:	Beschreibung Prozessschritte Variante 1	12
Tab. 3:	Beschreibung Prozessschritte Variante 2	16
Tab. 4:	Beschreibung Prozessschritte Variante 3 (am Beispiel von Untervariante 3b)	20
Tab. 5:	Ergebnis der der Variantenbewertung	25
Tab. 6:	Eignung der Prozessvarianten für verschiedene Gemeinden	27

1. Einleitung / Ausgangslage

Die Verwendung harmonisierter Daten der kantonalen und kommunalen Einwohnerregister, sowie der eidgenössischen Personen- Gebäude- und Wohnungsregister soll die bisher zehnjährlich durchgeführten Vollerhebungen ersetzen und eine qualitativ bessere und aktuellere Bevölkerungs- und Wohnungsstatistik ermöglichen. Im Rahmen der Registerharmonisierung ist die korrekte Zuweisung der im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) geführten Wohnungen zu den in den Einwohnerregistern geführten Personen sicher zu stellen.

Als Hilfsmittel für die Umsetzung des Gesetzes „Harmonisierung amtlicher Personenregister“ können die Kantone und Gemeinden für die einfache und nachhaltige Zuweisung des Wohnungsidentifikators (EWID) zu Personen und Haushalten eine ‚sprechende‘ Wohnungsnummer einführen. Die Definition einer Wohnungsnummer soll die eindeutige Zuweisung von Personen zur jeweilig bewohnten Wohnung sicher stellen, sie soll sowohl in den Einwohnerregistern und im Gebäude- und Wohnungsregister als auch bei den Immobilienverwaltungen geführt werden. Diese administrative Wohnungsnummer (aWN) soll zudem für die Kennzeichnung der Wohnung in den Registern sowie auf Miet- oder Kaufverträgen verwendet werden. Um eine möglichst einheitliche, qualitativ hochwertige und kostengünstige Einführung zu ermöglichen, schlägt der Bund vor, im Rahmen eines Public Private Partnerships die Wohnungsnummer mit einem nationalen Partner, der Post, einzuführen. Der Prozess der Post sieht die Vergabe einer administrativen Wohnungsnummer vor, welche auf der Basis von Adressbeständen der Post sowie bestehenden Objektlisten der Gemeinden und Wohnungslisten der Eigentümer definiert wird.

Die physisch sichtbare Anbringung dieser Nummer an der Wohnungstüre oder am Briefkasten ist ein zusätzlicher Schritt, um die Identifikation der Wohnungen zu verbessern und den Prozess der Nachführung für alle Beteiligten zu vereinfachen. Idealerweise wird die Definition und Anbringung einer physisch sichtbaren Wohnungsnummer (pWN) direkt mit der Vergabe der administrativen Wohnungsnummer kombiniert; es sind aber auch Abläufe denkbar, die weniger stark mit der EWID-Zuweisung und der Definition der administrativen Wohnungsnummer verknüpft sind. Nachfolgend werden verschiedene Varianten des Prozesses ‚Anbringung einer physischen Wohnungsnummer‘ aufgezeigt und auf ihre Praktikabilität hin beurteilt.

2. Zielsetzung und Nutzen einer physischen Wohnungsnummer

Zielsetzung der Anbringung einer Wohnungsnummer aus Sicht des Bundes ist in erster Linie die

- eindeutige,
- sichtbare und
- nachhaltige

Identifikation jeder Wohnung. Der Begriff ‚jede Wohnung‘ ist hier nicht ganz wörtlich zu nehmen, stellt die eindeutige Identifikation einer Wohnung doch nur in dichteren und komplexeren Siedlungsstrukturen ein Problem dar (mehr dazu in Kap. 6).

Die Erreichung dieses Ziels ermöglicht resp. erleichtert die statistische Gruppierung von Personen zu Haushalten und deren Zuweisung zu einer bestimmten Wohnung und ist somit auch für Kantone und Gemeinden von Interesse. Die physische Nummerierung und somit die eindeutige Identifikation einer Wohnung bringt aber auch Vorteile für weitere Akteure wie Post, Liegenschaftsverwaltungen, industrielle Werke, Telekom-Anbieter, andere Dienstleistungsanbieter oder ganz einfach auch für Besucher einer Liegenschaft.

Ein weiteres Ziel aus Sicht des Bundes ist nicht allein die eindeutige physische Kennzeichnung einer Wohnung, sondern auch die korrekte Erfassung dieser Kennzeichnung im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR). So ermöglicht die physische Kennzeichnung einer Wohnung und deren Erfassung im GWR die Überprüfung der GWR-Daten aber auch anderer wohnungsbezogener Datenbestände wie etwa die Wohnungslisten von Liegenschaftsverwaltungen am realen Objekt.

3. Voraussetzungen

Beim Prozess „Physische Wohnungsnummerierung“ sind verschiedene Beteiligte mit unterschiedlichen Interessen involviert, die Prozessausführung ist für die einzelnen Beteiligten mit unterschiedlichem Aufwand verbunden. Die Anbringung einer Wohnungsnummer am Briefkasten, am Klingeltableau oder an resp. neben der Wohnungstür stellt zudem einen Eingriff in das Eigentumsrecht des Liegenschaftseigentümers dar.

Damit die physische Wohnungsnummerierung erfolgreich durchgeführt werden kann, müssen neben der Definition eines möglichst schlanken und praxisorientierten Prozesses weitere Voraussetzungen erfüllt sein:

- Notwendigkeit und Nutzen einer physischen Nummerierung, aber auch Prozessablauf und Zuständigkeiten müssen gegenüber allen Beteiligten klar und präzise kommuniziert werden, um eine möglichst hohe Akzeptanz zu erreichen.
- Gleichzeitig müssen die rechtlichen Grundlagen für den mit der Anbringung der Wohnungsnummer verbundenen Eingriff in das Privateigentum definiert werden. Grundlage auf Bundes-

Umsetzung einer physischen Wohnungsnummer

ebene bildet das eidgenössische Registerharmonisierungsgesetz, welches nun auf kantonaler und allenfalls auch kommunaler Ebene in entsprechende Gesetze und Verordnungen umgesetzt werden muss. Klare rechtliche Grundlagen verbessern die Argumentationsbasis bei der Information und Kommunikation des Prozesses, sie bieten zudem die notwendige Handhabe für die Durchsetzung bei nicht-kooperationswilligen Akteuren.

4. Prozessbeschreibung

4.1 Variantenbildung

Für die Beschreibung des Prozesses „Physische Wohnungsnummerierung“ und insbesondere für die Definition verschiedener Prozessvarianten sind folgende Kriterien von Bedeutung:

- **Verhältnis zur Definition einer administrativen Wohnungsnummer (aWN)**

Der übergeordnete Prozess der Vergabe einer logischen aWN und der EWID-Zuweisung zu Personen und Haushalten wird vermutlich in der Mehrheit der Fälle durch die Post als nationalem Partner mit dem von ihr definierten Prozess ausgeführt werden. Die Post bietet zudem die Anbringung der physischen Nummer als optionales Modul im Rahmen des Gesamtprozesses der Datenkonsolidierung und Nummernvergabe an. Es sind aber auch Fälle denkbar, in denen die Anbringung der pWN nicht gleichzeitig mit der Vergabe der aWN und somit auch nicht im Rahmen des Post-Prozesses statt findet. Folgende Möglichkeiten können hier unterschieden werden:

- Anbringung der pWN vor oder allenfalls sogar ohne Definition der aWN
- Gleichzeitige Definition der aWN und Anbringung der pWN während der Verifikation der aWN vor Ort
- Anbringung der pWN nach Definition der aWN und somit nach Verifikation der aWN vor Ort

- **Datenbasis für die Zuweisung der physischen Wohnungsnummer**

Die Zuweisung der anzubringenden Nummern kann entweder auf der Basis bereits bestehender Nummernsysteme (bestehende kommunale Wohnungsdaten, bereits existierende physische Nummerierungen in Grossüberbauungen, etc.) erfolgen oder direkt von der administrativen Wohnungsnummer abgeleitet werden. Die Definition einer logischen aWN richtet sich nach der vom BFS empfohlenen Nummerierungssystematik (vgl. „Richtlinie zur Wohnungsnummerierung“).

Umsetzung einer physischen Wohnungsnummer

- **Zuständigkeit für die materielle Herstellung der Wohnungsnummer**

Die Herstellung der Nummer, also der Druck eines Klebers oder Schildes, die Prägung einer Plakette oder ein anderes Verfahren kann entweder von dem für die Anbringung verantwortlichen Akteur (siehe nächsten Punkt) oder vom Liegenschaftseigentümer selber veranlasst werden. Da die Anbringung einer physischen Nummer einen – wenn auch beschränkten - Eingriff in die Gestaltung des Eingangs- und Erschliessungsbereichs darstellt, sollte der Liegenschaftseigentümer die Möglichkeit haben, anstelle der ‚Standardnummer‘ eine eigene, nach seinen Vorstellungen gestaltete Wohnungsnummer anbringen zu können.

- **Zuständigkeit für die eigentliche Anbringung der Nummer**

Die Zuständigkeit für die Anbringung kann verschiedenen Akteuren übertragen werden:

- Die Post: Bei der direkten Kombination mit der Vergabe der aWN und der EWID-Zuweisung bringen Angestellte der Post die physische Wohnungsnummer an.
- Der Liegenschaftseigentümer resp. dessen Liegenschaftsverwalter ist zuständig für die Anbringung der Nummer. Dies ist insbesondere in jenen Fällen sinnvoll, in denen nicht die Standardausführung, sondern eine vom Eigentümer gestaltete Nummer angebracht wird.
- Die Gemeinde ist zuständig für die Anbringung der physischen Wohnungsnummer. Sie kann diese Aufgabe auch an Dritte delegieren (industrielle Werke, private Firmen), behält aber die Hauptverantwortung für die Anbringung.

- **Zuständigkeit für die spätere Nachführung resp. Aktualisierung der physischen Wohnungsnummer**

Bei einer späteren Veränderung des Wohnungsbestands durch Abbruch, Umbau oder Neubau, muss sicher gestellt sein, dass die physische Nummerierung – und falls vorhanden, auch die administrative Wohnungsnummer - korrekt aktualisiert werden. Der Prozess der Nachführung der Wohnungsnummer wird in einer separaten Studie genauer behandelt. Rein theoretisch kommen für die Nachführung die gleichen Akteure wie für die Erstanbringung in Frage, doch sind Drittanbieter wie die Post weniger nah an den baulichen Veränderungsprozessen wie andere Akteure und daher als Zuständige für die Nachführung der physischen Wohnungsnummer eher weniger geeignet.

- **Notwendige gesetzliche Grundlagen**

Abhängig von der Zuständigkeit für die Anbringung der Wohnungsnummer braucht es unterschiedliche rechtliche Regelungen:

- Wenn der Liegenschaftseigentümer für die Anbringung verantwortlich ist, muss eine entsprechende Anbringungspflicht (inkl. Meldepflicht nach erfolgter Anbringung) formuliert werden.
- Falls die Gemeinde, die Post oder Dritte die Nummer anbringen, muss deren Zutritt zur Liegenschaft sowie die Berechtigung zur Anbringung der Nummer gesetzlich festgelegt werden.

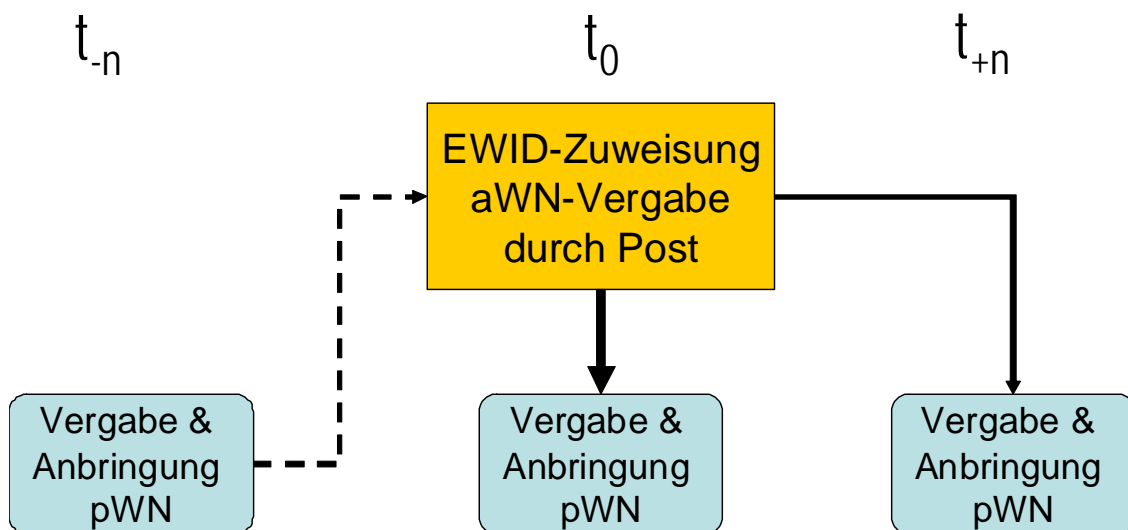
Umsetzung einer physischen Wohnungsnummer

Folgende Sachverhalte bedürfen in jedem Fall einer gesetzlichen Regelung:

- Wenn die physische Nummer direkt oder via aWN von den Wohnungslisten der Eigentümer abgeleitet wird, muss eine entsprechende Pflicht zur Datenlieferung definiert werden. Streng genommen ist eine solche Pflicht zur Datenlieferung eigentlich Bestandteil des übergeordneten Prozesses der aWN-Vergabe und EWID-Zuweisung, sie kann aber auch in jenen Fällen, in denen unabhängig von der Definition einer aWN eine physische Nummer definiert wird, angewendet werden.
- Damit die Nachführung der Nummerierung bei baulichen Mutationen sicher gestellt ist, muss eine entsprechende Nachführungspflicht gesetzlich verankert werden.

Wichtigste Kriterien für die Bildung verschiedener Prozessvarianten sind aus unserer Sicht die **Kopplung an den Prozess der Zuweisung einer logisch definierten administrativen Wohnungsnummer** durch die Post und damit verbunden die **Zuständigkeit für die Anbringung** der physischen Wohnungsnummer.

Die unterschiedliche Beziehung zum Hauptprozess ‚Vergabe administrative Wohnungsnummer durch die Post‘ ist, wie die nachfolgende Grafik zeigt, vor allem zeitlich definiert: Definition und Anbringung der physischen Wohnungsnummer können vor, gleichzeitig mit oder nach den von der Post durchgeführten Aktivitäten stattfinden.



- **Abb. 1: Zeitlicher Bezug zum Post-Prozess**

Umsetzung einer physischen Wohnungsnummer

Die sich aus dieser unterschiedlichen Beziehung ergebenden drei Prozessvarianten sind mit ihren wichtigsten Merkmalen in Tab. 1 dargestellt.

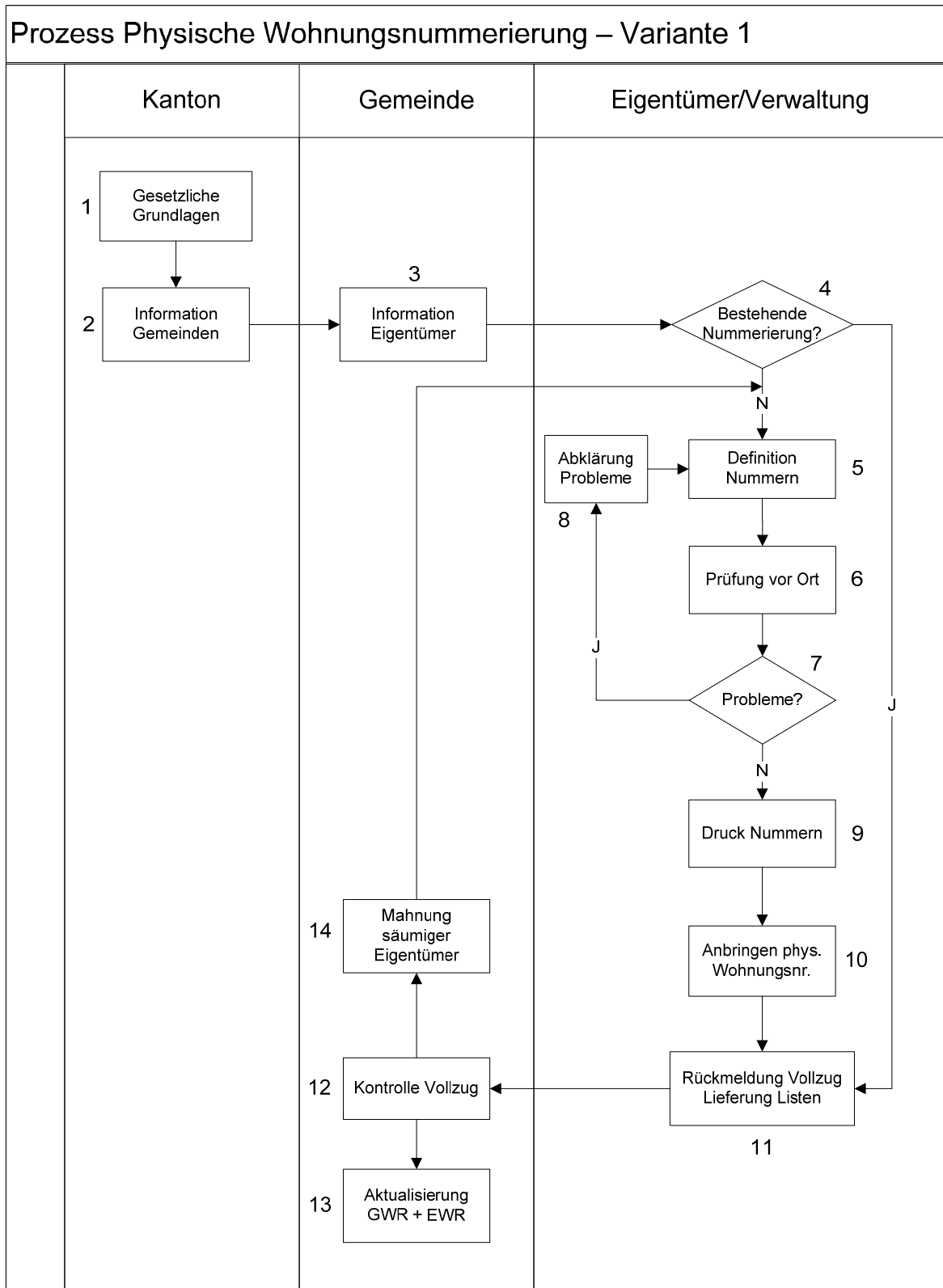
Var.	Verbindung mit aWN-Definition	Basis für Definition der pWN	Zuständig für Vorbereitung / Druck	Zuständig für Anbringung der pWN	Nachführung der pWN	Gesetzliche Grundlagen
1	ohne/vor Definition aWN	bestehende Nummerierung, Wohnungslisten Eigentümer, Richtlinie BFS	Eigentümer	Eigentümer	Gemeinde oder Eigentümer	- Anbringungs- / Meldepflicht Eigentümer - Pflicht Eigentümer zur Weiterführung
2	Definition aWN und pWN zusammen	aWN	Post oder Eigentümer	Post	Gemeinde oder Eigentümer	- Zutrittsrecht zu Gebäuden für Post - Pflicht Eigentümer zur Datenlieferung - Duldung Anbringung - Pflicht Eigentümer zur Weiterführung
3	nach Definition aWN	aWN	Gemeinde (evtl. delegiert an Dritte) oder Eigentümer	Gemeinde (evtl. delegiert an Eigentümer oder Dritte)	Gemeinde oder Eigentümer	- Zutrittsrecht zu Gebäuden für Gemeinde - Duldung Anbringung - Pflicht Eigentümer zur Weiterführung

Tab. 1: Variantenübersicht

Da vermutlich nicht alle Kantone resp. Gemeinden die Post-Dienstleistungen in Anspruch nehmen werden, ist zu erwarten, dass in der Realität alle drei Varianten zur Anwendung gelangen werden:

- Einzelne Gemeinden oder Kantone werden vorgängig oder sogar unabhängig von dem von der Post vorgeschlagenen Ablauf eine Nummerierung anbringen lassen. Verantwortlich für die Anbringung ist in diesem Fall der Liegenschaftseigentümer, da hauptsächlich er über die notwendigen Datengrundlagen (Bestandeslisten, bestehende physische Nummerierung) verfügt, um die Nummern zuweisen zu können.
- Andere Gemeinden oder Kantone werden zwar die allgemeinen Dienstleistungen der Post, also EWID-Zuweisung und aWN-Vergabe, in Anspruch nehmen, werden aber aus Zeit- und Kostengründen erst nachträglich eine physische Nummerierung vornehmen. Dies wird dann auf der Basis der bereits definierten administrativen Wohnungsnummern von der Gemeinde oder einem durch die Gemeinde beauftragten Dritten durchgeführt werden müssen.

4.2 Variante 1: Eigentümer – ohne/vor aWN-Vergabe



• **Abb. 2: Prozessdarstellung Variante 1**

Umsetzung einer physischen Wohnungsnummer

Bei der ersten Prozessvariante findet die Vergabe und Anbringung der physischen Wohnungsnummer ohne oder vor der Vergabe einer administrativen Wohnungsnummer statt. Zuständig für die Anbringung der Wohnungsnummer ist der Liegenschaftseigentümer resp. die von ihm beauftragte Liegenschaftsverwaltung. Sie kommt also in jenen Fällen in Frage, in denen Kanton oder Gemeinden keine der angebotenen Dienstleistungen der Post in Anspruch nehmen wollen oder allenfalls – eher unwahrscheinlich – die physische Nummerierung zeitlich vorziehen wollen.

Grundsätzlich sind bei der Nummerierung durch die Eigentümer zwei Ausgangslagen denkbar:

- Es existiert bereits eine physische Nummerierung. Diese wird beibehalten und zwecks Ergänzung des GWR der Gemeinde mitgeteilt.
- Es existiert noch keine Nummerierung. Basis für die Nummerdefinition bilden in diesem Fall die Wohnungslisten der Eigentümer, die Nummerierung muss aber gemäss den Richtlinien des BFS zur Wohnungsnummerierung durchgeführt werden. Eine Rückkoppelungsschleife ermöglicht die Behandlung von Fällen, in denen die Bestandeslisten und somit auch die vorbereiteten Nummern nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort übereinstimmen.

Die Aufgabe der öffentlichen Hand beschränkt sich in dieser Variante auf die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen (Kanton) sowie die Information der Eigentümer, die Vollzugskontrolle und die Aktualisierung des GWR. Heikelste Punkte bei dieser Variante dürften die Vollzugskontrolle (Stichproben, Plausibilitätsprüfungen) und die Motivation säumiger Eigentümer darstellen.

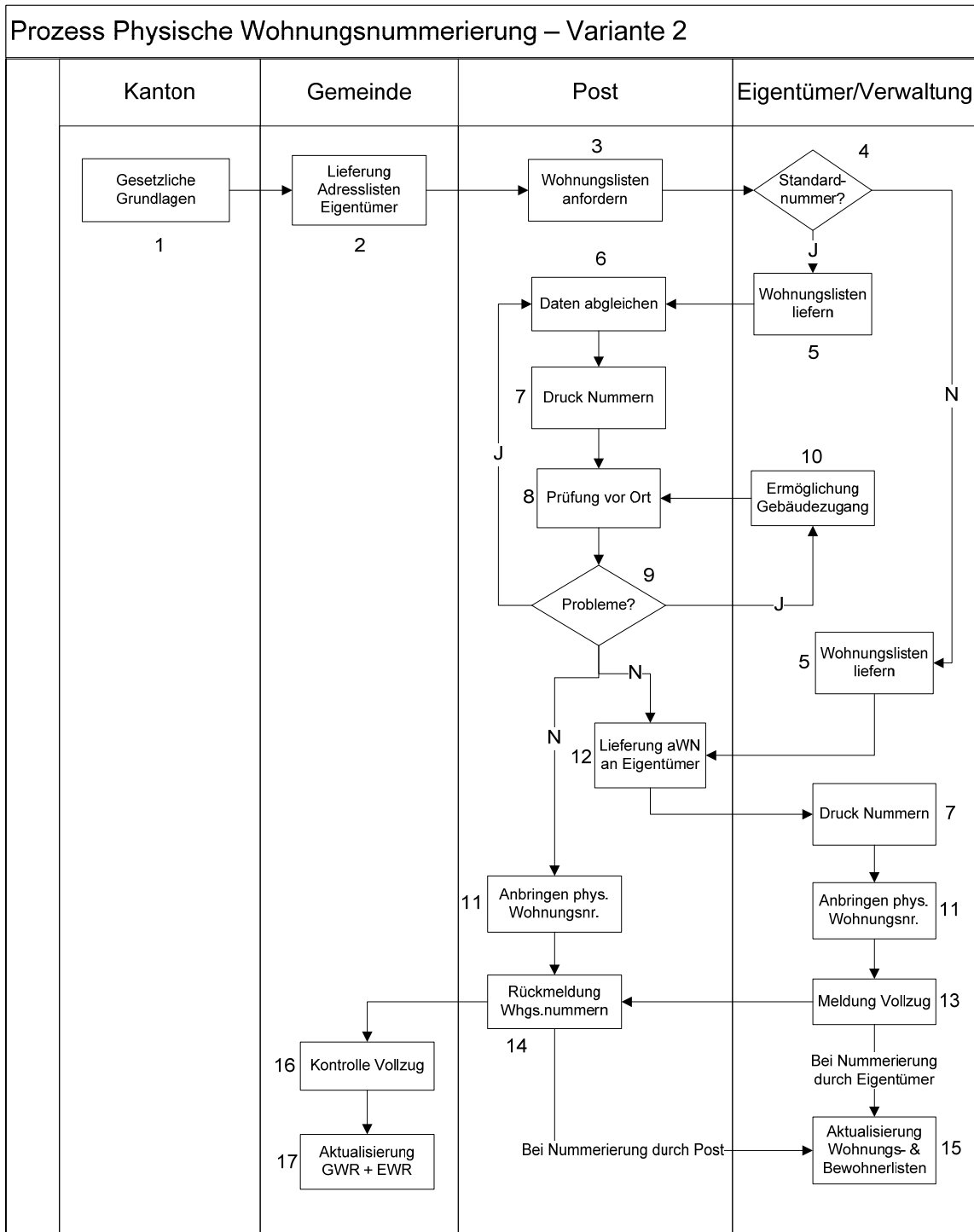
Nr.	Bezeichnung	Verantwortlich	Input	Output	Bemerkungen
1	Gesetzliche Grundlagen	Kanton oder Gemeinde	Registerharmonisierungsgesetz	Gesetz betr. Anbringungs- und Meldepflicht, Gesetz betr. Weiterführungspflicht	Basis: Entscheid Kanton, in einzelnen oder allen Gemeinden unabhängig von Post zu nummerieren
2	Information Gemeinden	Kanton	Gesetzliche Grundlagen, Entscheid Geltungsbereich / Perimeter, zeitliche Vorgaben	Informationsbrief an Gemeinden, evtl. Informationsveranstaltung	
3	Information Eigentümer	Gemeinde	Terminvorgaben Kanton, Durchführungplanung, Eigentümerlisten	Informationsbrief an Eigentümer, evtl. Informationsveranstaltung	Entscheid der Gemeinde, Nummerierung vorher oder unabhängig von Post vorzunehmen
4	Entscheid: Bestehende Nummerierung vorhanden?	Eigentümer	Informationsbrief Gemeinden, Wohnungslisten	Ja: direkt weiter mit Schritt 11 Nein: weiter mit Schritt 5	Wenn eine physische Nummerierung bereits besteht, wird diese unverändert ins GWR übernommen
5	Definition Nummern	Eigentümer	Wohnungslisten, Richtlinien BFS	Nummernliste	Nummerierung erfolgt gemäss den Nummerierungsrichtlinien des BFS
6	Prüfung vor Ort	Eigentümer	Nummernliste	Geprüfte Nummernliste	Vorgängige Prüfung, ob Nummernliste mit tatsächlicher Wohnungseinteilung übereinstimmt

Umsetzung einer physischen Wohnungsnummer

Nr.	Bezeichnung	Verantwortlich	Input	Output	Bemerkungen
7	Entscheid: Probleme festgestellt?	Eigentümer	Geprüfte Nummernliste	Ja: weiter mit Schritt 8 Nein: weiter mit Schritt 9	Mögliche Probleme: Reale Wohnung ist nicht auf Nummernliste aufgeführt Wohnung auf Nummernliste existiert nicht oder wird nicht mehr als Wohnung genutzt.
8	Abklärung Probleme	Eigentümer	Geprüfte Nummernliste	Aktualisierte Nummernlisten, Druck zusätzlicher Nummern	Output abhängig von der Art des festgestellten Problems, je nach Bedarf weiter mit Schritten 5+9, dann Schritt 10
9	Druck Nummern	Eigentümer	Geprüfte Nummernliste	Nummern bereit zur Anbringung	Druck oder andere Herstellungsart wie Prägung, Stempel, etc.
10	Anbringen physische Wohnungsnummer	Eigentümer	Geprüfte Nummernliste, Nummern bereit zur Anbringung	Physische Wohnungsnummer angebracht	
11	Rückmeldung Vollzug	Eigentümer	Physische Wohnungsnummer angebracht	Vollzugsmeldung Wohnungsliste, Nummernliste, Bewohnerliste	Bewohner- und Wohnungsdaten werden der Gemeinde zwecks Aktualisierung von GWR und EWR übergeben
12	Kontrolle Vollzug	Gemeinde	Vollzugsmeldung Wohnungsliste, Nummernliste, Bewohnerliste	Ergebnis Stichproben, Mahnliste	Stichproben-Kontrollen, Plausibilisierung der Wohnungs- und Nummernlisten. Prüfung, von welchen Eigentümer innert gesetzter Frist keine Rückmeldung erfolgte.
13	Aktualisierung GWR + EWR	Gemeinde	Bewohnerlisten geprüfte Wohnungs- und Nummernlisten	Physische Nummer in GWR und EWR eingetragen, Wohnungsbestand aktualisiert	Erfassung auf der Basis der Wohnungs- und Nummernlisten der Gemeinden
14	Mahnung säumiger Eigentümer	Gemeinde	Gesetzliche Grundlagen, Ergebnis Stichproben, Mahnliste	Mahnbrief, evtl. direkte Kommunikation	Mahnung der Eigentümer, die nach Verstreichen einer definierten Frist nicht reagiert haben, sowie Abmahnung für Nachbesserungen bei unvollständigem Vollzug.

Tab. 2: Beschreibung Prozessschritte Variante 1

4.3 Variante 2: Post – gleichzeitig mit aWN-Vergabe



• **Abb. 3: Prozessdarstellung Variante 2**

Diese Variante orientiert sich an der von der Post als externem Partner definierten Servicelösung „EWID-Zuweisung mit Hilfe einer Wohnungsnummer“. Die Anbringung der physischen Wohnungsnummer bildet ein optionales Dienstleistungsmodul innerhalb dieser Servicelösung.

Umsetzung einer physischen Wohnungsnummer

Die einzelnen Prozessschritte folgen weitgehend dem Ablauf, welcher von der Post im Hauptprozess definiert wurde. In diesem definiert die Post die administrative Wohnungsnummer auf der Basis des Gebäude- und Wohnungsregisters und der Wohnungslisten der Liegenschaftseigentümer. Die administrative Wohnungsnummer ist bei diesem Prozess mit der physischen Wohnungsnummer identisch. Wenn die Post auch die physische Wohnungsnummerierung vornimmt, dann erfolgt nicht nur eine Begehung der Liegenschaften bei unklaren Fällen, sondern es werden von den Mitarbeitern der Post alle Liegenschaften aufgesucht, an denen eine physische Nummer angebracht werden muss.

Eine wichtige Ausnahme stellt die aus Akzeptanzgründen vorgesehene Entscheidungsmöglichkeit des Eigentümers dar, die Nummern für seine Liegenschaft(en) selber zu gestalten und zu produzieren. Basis für die physische Nummerierung bildet auch in diesem Fall die administrative Wohnungsnummer, welche dem Eigentümer von der Post zwecks Herstellung und Anbringung der Nummer zur Verfügung gestellt werden muss. Die Anbringung durch den Eigentümer erfolgt aber erst, nachdem die Post den Datenabgleich inkl. Begehung vor Ort bei unklaren Fällen abgeschlossen und eine definitive Nummernliste erstellt hat.

Die Problembehandlung ist im Prozess für zwei Arten von Problemfällen vorgesehen:

- Die von der Post mit der Anbringung beauftragte Person kann das Gebäude nicht betreten und somit die Nummern nicht oder nicht überall anbringen. Die Post muss nun mit dem Eigentümer resp. der Liegenschaftsverwaltung Kontakt aufnehmen, um den Zutritt zu ermöglichen. Denkbar wäre auch, dass die Post in einem solchen Fall die Nummern dem Eigentümer zwecks Anbringung überlässt.
- Nummernlisten und tatsächlicher Wohnungsbestand stimmen nicht überein. Bei Anbringung durch die Post wird die vorgefundene Abweichung vermerkt und nach Abschluss der Anbringung in den entsprechenden Datenbeständen nachgeführt. Eine Nummerierung durch die Post kann trotzdem vorgenommen werden, da genügend ‚Reserve-Nummern‘ mitgeführt werden, eine zweite Begehung ist nicht nötig. Bei einer Anbringung durch den Eigentümer revidiert die Post die Nummernlisten bevor sie diese dem Eigentümer als Grundlage zur Nummernherstellung zustellt.

Nach erfolgter Anbringung und erfolgter Überprüfung der korrekten Nummerierung kommuniziert die Post die Wohnungsnummern einerseits an die Gemeinde als Auftraggeberin, welche den Vollzug durch die Post stichprobenartig kontrolliert und auf dieser Basis das GWR aktualisiert, andererseits an die Eigentümer, welche ihre Bestandeslisten ergänzen resp. aktualisieren können. In jenen Fällen, in denen der Eigentümer die Nummern angebracht hat, meldet dieser den Vollzug der Post, welche eine Überprüfung vornimmt und die Daten dann an die Gemeinde übermittelt.

Umsetzung einer physischen Wohnungsnummer

Nr.	Bezeichnung	Verantwortlich	Input	Output	Bemerkungen
1	Gesetzliche Grundlagen	Kanton oder Gemeinde	Registerharmonisierungsgesetz	Gesetz betr. Anbringungs- und Meldepflicht, Gesetz betr. Datenlieferung, Gesetz betr. Duldung der Anbringung, Gesetz betr. Weiterführungspflicht	Basis: Entscheid Kanton, in einzelnen oder allen Gemeinden mit Post zusammen zu arbeiten
2	Lieferung Adresslisten Eigentümer	Gemeinde	Gesetzliche Grundlagen, Entscheid Geltungsbereich / Perimeter, zeitliche Vorgaben, Vertrag mit Post	Eigentümerlisten, Daten kommunale Wohnungsstatistik	Gemäss Servicevertrag mit Post werden dieser die Liste der Eigentümer zugestellt Entspricht Teilprozess 01-05 in Post-Prozess
3	Wohnungslisten anfordern	Post	Eigentümerlisten	Informationsbrief an Eigentümer	Entspricht Teilprozess 01-02 in Post-Prozess. Zusätzlich aber Hinweis auf physische Nummerierung und Entscheidungsmöglichkeit des Eigentümers
4	Entscheid: Anbringung Standardnummern?	Eigentümer	Informationsbrief Post	Ja: Post bringt Nummern an, weiter mit Schritt 5, dann 6 Nein: Eigentümer bringt Nummern an, weiter mit Schritt 5, dann 11	Eigentümer muss über Nummerngestaltung entscheiden, Mitteilung an Post zusammen mit Lieferung Wohnungslisten
5	Wohnungslisten liefern	Eigentümer	Informationsbrief Post, eigene Bestandesdaten	Wohnungslisten	Entspricht Teilprozess 01-02 in Post-Prozess.
6	Daten abgleichen	Post	Wohnungslisten, Wohnungsstatistik Gemeinde, Daten GWR	Bereinigte Daten Wohnungsbestand, Liste administrative Wohnungsnummern	Entspricht Teilprozess 03-01 in Post-Prozess.
7	Druck Nummern	Post oder Eigentümer	Liste administrative Wohnungsnummern	Nummern bereit zur Anbringung	Post: Druck Eigentümer: Druck oder andere Herstellungsart wie Prägung, Stempel, etc.
8	Prüfung vor Ort	Post oder Eigentümer	Nummernliste	Geprüfte Nummernliste	Prüfung, ob Nummernliste mit tatsächlicher Wohnungseinteilung übereinstimmt
9	Entscheid: Probleme festgestellt?	Post	Begehung vor Ort, Geprüfte Nummernliste	Ja: weiter mit Schritt 6 oder 10 Nein: weiter mit Schritt 11 resp. 12	Mögliche Probleme: Gebäude nicht zugänglich.->10 Reale Wohnung ist nicht auf Nummernliste aufgeführt.->6 Wohnung auf Nummernliste existiert nicht oder wird nicht mehr als Wohnung genutzt.->6
10	Ermöglichung Gebäudezugang	Eigentümer	Gebäude nicht zugänglich	Gebäude zugänglich	Bedingt erneute Begehung Alternative ist Übergabe der Nummern zur Anbringung an Eigentümer
11	Lieferung aWN an Eigentümer	Post	Entscheid Eigentümer für Anbringung eigener Nummern	Liste administrative Wohnungsnummern	Grundlage für Herstellung der physischen Nummern durch Eigentümer

Umsetzung einer physischen Wohnungsnummer

Nr.	Bezeichnung	Verantwortlich	Input	Output	Bemerkungen
12	Anbringen physische Wohnungsnummer	Post oder Eigentümer	Geprüfte Nummernliste, Nummern bereit zur Anbringung	Physische Wohnungsnummer angebracht	
13	Meldung Vollzug	Eigentümer	Physische Wohnungsnummer angebracht	Vollzugsmeldung Evtl. aktualisierte Wohnungsliste	Meldung Vollzug, Übermittlung aktualisierte Wohnungsliste an Post, falls Anpassungen nötig waren
14	Rückmeldung Wohnungsnummern	Post	Physische Wohnungsnummer angebracht Meldung Vollzug Eigentümer	Bereinigte administrative und physische Wohnungsnummern	Allfällige Anpassungen aufgrund Begehung durch Post oder Rückmeldung Eigentümer in Post-Daten nachgeführt
15	Aktualisierung Wohnungs- & Bewohnerlisten	Eigentümer	Administrative und physische Wohnungsnummern (definitiv)	Aktuelle Wohnungs- und Bewohnerlisten	Entweder aufgrund der Resultate der eigenen Anbringung oder aufgrund der von der Post gelieferten bereinigten Nummernliste
16	Kontrolle Vollzug	Gemeinde	Rückmeldung Post, Wohnungslisten Post	Ergebnis Stichproben	Stichproben-Kontrollen, Plausibilisierung der Nummernlisten Evtl. Abmahnung von Problemfällen (Post und Eigentümer)
17	Aktualisierung GWR + EWR	Gemeinde	geprüfte Wohnungs- und Nummernlisten	Physische Nummer in GWR und EWR eingetragen, Wohnungsbestand aktualisiert	

Tab. 3: Beschreibung Prozessschritte Variante 2

Umsetzung einer physischen Wohnungsnummer

4.4 Variante 3: Gemeinde – nach aWN-Vergabe

Diese Variante geht davon aus, dass eine vorgängige Vergabe der administrativen Wohnungsnummer und die EWID-Zuweisung bereits stattgefunden haben und die physische Wohnungsnummer nun nachträglich definiert und angebracht werden soll. Diese Variante kann für alle jene Fälle in Betracht gezogen werden, in denen entweder die Dienstleistungen der Post ohne die Option physische Wohnungsnummer von der Gemeinde in Anspruch genommen wurden oder in welchen die administrativen Wohnungsnummern von der Gemeinde oder einem anderen externen Partner definiert wurden.

In beiden Fällen bildet die bereits existierende logisch definierte administrative Wohnungsnummer die Basis für die Zuweisung der physischen Wohnungsnummer. Zuständig für Zuweisung und Anbringung ist in jedem Fall die Gemeinde, sie kann diese Aufgabe aber an externe Partner (Industrielle Werke, andere Infrastruktur-Dienstleister) oder an die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften delegieren. Unter Berücksichtigung dieser Delegationsmöglichkeiten ergeben sich drei Untervarianten:

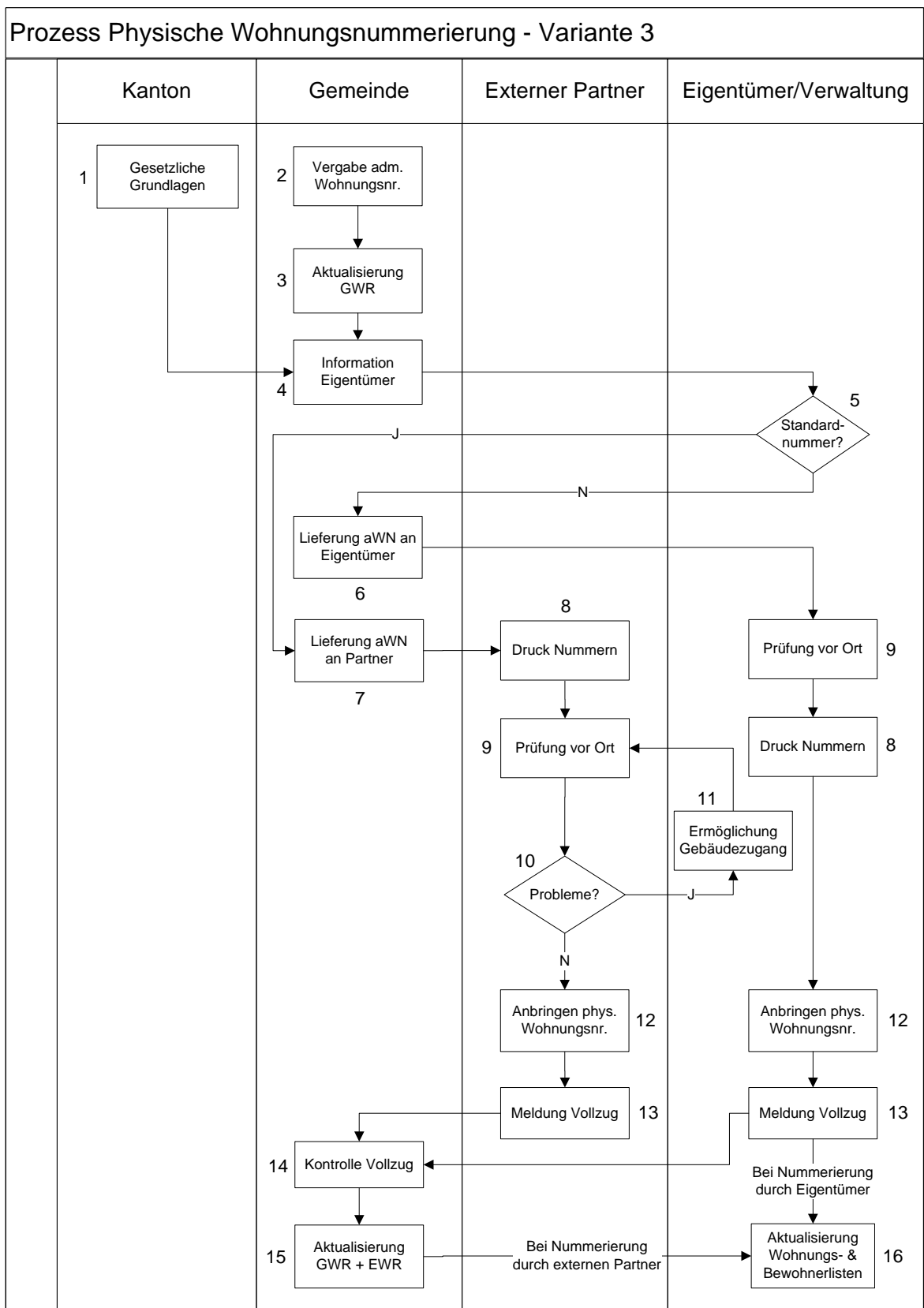
- Variante 3a: Nachgelagerte Anbringung durch Gemeinde
- Variante 3b: Nachgelagerte Anbringung durch externe Partner
- Variante 3c: Nachgelagerte Anbringung durch Eigentümer

Die Prozessdarstellung in Abb. 4 zeigt Variante 3b, also die Anbringung durch einen externen Partner. Wenn die Gemeinde die Wohnungsnummern selber anbringt, können die beiden Spalten Gemeinde und Externer Partner zusammengelegt werden. Wenn ausschliesslich die Eigentümer für die Anbringung zuständig sind, entfallen die Prozessschritte in der Spalte ‚Externer Partner‘.

Ähnlich wie in Variante 2 sollen in jedem Fall auch die Eigentümer die Möglichkeit haben, die physische Wohnungsnummer nach eigenen Wünschen zu gestalten und selber anzubringen.

In beiden Fällen muss die Gemeinde unabhängig davon, ob die Anbringung durch den Eigentümer oder durch einen externen Partner erfolgt, Listen mit den administrativen Wohnungsnummern als Basis für die Nummerierung zur Verfügung stellen. In beiden Fällen stellt sich auch wieder das Problem der Vollzugskontrolle, wobei sich die Gemeinde im einen Fall auf vertragliche Regelungen, im anderen auf die gesetzlichen Grundlagen abstützen muss.

Umsetzung einer physischen Wohnungsnummer



• **Abb. 4: Prozessdarstellung Variante 3 (am Beispiel der Untervariante 3b)**

Umsetzung einer physischen Wohnungsnummer

Nr.	Bezeichnung	Verantwortlich	Input	Output	Bemerkungen
1	Gesetzliche Grundlagen	Kanton oder Gemeinde	Registerharmonisierungsgesetz	Gesetz betr. Anbringungs- und Meldepflicht, Gesetz betr. Duldung der Anbringung, Gesetz betr. Weiterführungspflicht	Basis: Entscheid Gemeinde, physische Nummern nachträglich anzubringen
2	Vergabe administrative Wohnungsnummer	Gemeinde	Hauptprozess aWN-Definition	Administrative Wohnungsnummern	Kann mit oder ohne Post als externem Partner erfolgt sein
3	Aktualisierung GWR	Gemeinde	Administrative Wohnungsnummern, Mutationen	Aktualisierte Administrative Wohnungsnummern	Überprüfung der Wohnungsdaten, Nachführung von baulichen Mutationen
4	Information Eigentümer	Gemeinde	Durchführungsplanung, Eigentümerlisten	Informationsbrief an Eigentümer, evtl. Informationsveranstaltung	Information über geplante Anbringung und evtl. Partner und über Möglichkeit, Nummern selber anzubringen
5	Entscheid: Anbringung Standardnummern?	Eigentümer	Informationsbrief Gemeinde	Ja: Gemeinde od. externer Partner bringt Nummern an, weiter mit Schritt 7 Nein: Eigentümer bringt Nummern an, weiter mit Schritt 6	Eigentümer muss über Nummerngestaltung entscheiden, Mitteilung an Gemeinde innert definierter Frist
6	Lieferung aWN an Eigentümer	Gemeinde	Entscheid Eigentümer für Anbringung eigener Nummern	Liste administrative Wohnungsnummern	Grundlage für Herstellung der physischen Nummern durch Eigentümer
7	Lieferung aWN an Partner	Gemeinde	Entscheid Eigentümer für Standard-Nummern	Liste administrative Wohnungsnummern	Entfällt, wenn Anbringung durch Gemeinde selber erfolgt
8	Druck Nummern	Partner oder Eigentümer	Liste administrative Wohnungsnummern	Nummern bereit zur Anbringung	Partner: Druck Eigentümer: Druck oder andere Herstellungsart wie Prägung, Stempel, etc.
9	Prüfung vor Ort	Partner oder Eigentümer	Nummernliste	Geprüfte Nummernliste	Prüfung, ob Nummernliste mit tatsächlicher Wohnungseinteilung übereinstimmt (findet bei Anbringung durch Eigentümer vor der Nummernherstellung statt)
10	Entscheid: Probleme festgestellt?	Partner	Begehung vor Ort, Geprüfte Nummernliste	Ja: weiter mit Schritt 11 Nein: weiter mit Schritt 12	Mögliche Probleme: Gebäude nicht zugänglich (Bei Unstimmigkeiten zwischen Nummernlisten und Bestand geht Prozess weiter)
11	Ermöglichung Gebäudezugang	Eigentümer	Gebäude nicht zugänglich	Gebäude zugänglich	Bedingt erneute Begehung Alternative ist Übergabe der Nummern zur Anbringung an Eigentümer

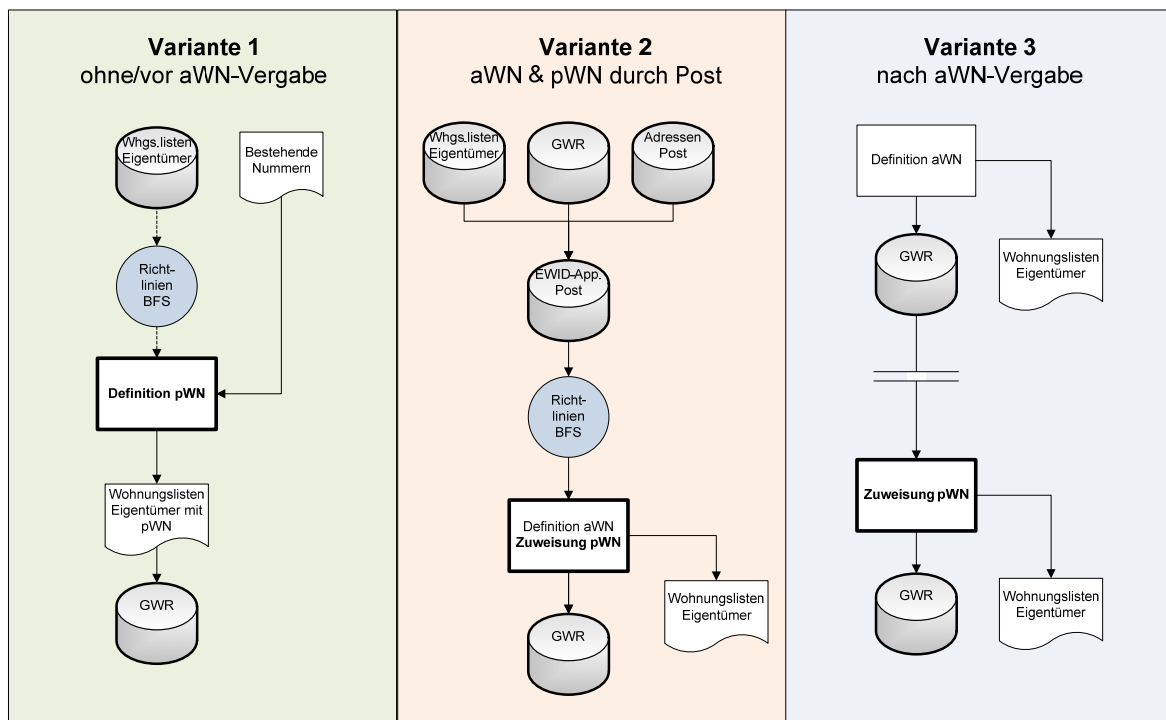
Umsetzung einer physischen Wohnungsnummer

Nr.	Bezeichnung	Verantwortlich	Input	Output	Bemerkungen
12	Anbringen physische Wohnungsnummer	Partner oder Eigentümer	Geprüfte Nummernliste, Nummern bereit zur Anbringung	Physische Wohnungsnummer angebracht	
13	Meldung Vollzug	Partner oder Eigentümer	Physische Wohnungsnummer angebracht	Vollzugsmeldung Evtl. aktualisierte Wohnungsliste	Übermittlung aktualisierte Wohnungsliste an Gemeinde, wenn Anpassungen nötig waren
14	Kontrolle Vollzug	Gemeinde	Vollzugsmeldung Eigentümer, Vollzugsmeldung Partner, Wohnungslisten Eigentümer & Partner	Ergebnis Stichproben	Stichproben-Kontrollen, Plausibilisierung der Nummernlisten Evtl. Mahnung säumiger Eigentümer
15	Aktualisierung GWR + EWR	Gemeinde	geprüfte Wohnungs- und Nummernlisten	Physische Nummer in GWR und EWR eingetragen, Wohnungsbestand aktualisiert;	Mitteilung an Eigentümer, falls Änderungen aufgrund Anbringung durch Gemeinde oder externem Partner nötig sind
16	Aktualisierung Wohnungs- und Bewohnerlisten	Eigentümer	Bereinigte administrative und physische Wohnungsnummern	Aktuelle Wohnungs- und Bewohnerlisten	Entweder aufgrund der Resultate der eigenen Begehung oder aufgrund der von der Gemeinde gelieferten Liste der definitiven Nummern

Tab. 4: Beschreibung Prozessschritte Variante 3 (am Beispiel von Untervariante 3b)

5. Datenfluss

Ein wichtiges Ziel bei der Anbringung der physischen Wohnungsnummer ist die korrekte Identifikation einer Wohnung und die Zuordnung der im EWR erfassten Personen zu dem diese Wohnung bewohnenden Haushalt. Je nach Variante ist der Datenfluss hinsichtlich Zuweisung der administrativen und physischen Wohnungsnummern unterschiedlich (vgl. Abb. 5).



• **Abb. 5: Datenfluss**

Bei **Variante 1** mit vorgängiger pWN-Definition dienen bestehende Nummerierungen und Wohnungslisten der Eigentümer die eher unsichere Basis für den Datenfluss. Eine Neunummerierung auf der Basis der Wohnungslisten der Eigentümer muss auf jeden Fall gemäss den Nummerierungsrichtlinien des BFS erfolgen. Die physischen Wohnungsnummern werden nach erfolgter Nummerierung ins GWR übernommen und dienen dann als Basis für die EWID-Zuweisung im Einwohnerregister.

In **Variante 2** werden die administrativen Nummern auf der Basis der GWR-Daten, postinterner Adressbestände und der Wohnungslisten der Eigentümer definiert, die Ausgangsbasis ist somit zumindest teilweise die gleiche. Die Anwendung der Nummerierungssystematik ist hier ebenfalls zwingend, die zu erwartende Datenkonsistenz höchstwahrscheinlich besser als in Variante 1; aWN und pWN sind hier identisch, die Anbringung der pWN dient als Kontrollfunktion für den Datenrückfluss ins GWR.

Variante 3 beginnt mit der Definition der aWN. Bei einer Definition durch die Post ist der Datenfluss bis hier gleich wie in Variante 2, bei einer Definition durch die Gemeinde evtl. leicht anders. Nach der später erfolgenden Zuweisung und Anbringung der physischen Nummern ist möglicherweise noch-

Umsetzung einer physischen Wohnungsnummer

mals eine Aktualisierung der GWR nötig (Eintragen der pWN, Korrektur weiterer Problemfälle). In dieser Variante werden bestimmte Arbeitsschritte (Begehung vor Ort, Eintragungen ins GWR) also teilweise zweimal ausgeführt.

6. Geltungsbereich / Perimeter

Die physische Nummerierung von Wohnungen als Mittel zu einer eindeutigen, sichtbaren und nachhaltigen Kennzeichnung von Wohnungen stellt im Rahmen der Registerharmonisierung ein wichtiges Ziel dar, es macht aber nicht viel Sinn, den gesamten schweizerischen Wohnungsbestand mit einer physischen Nummer versehen zu wollen. So ist etwa in Einfamilienhausgebieten eine solche Nummerierung mit den bestehenden Hausnummern bereits vorhanden.

Die Anbringung einer physischen Wohnungsnummer sollte daher vor allem auf komplexere Gebäude angewandt werden, bei denen die Wohnungsnummerierung nicht von vorneherein klar ist. Als Geltungsbereich für die physische Wohnungsnummerierung empfiehlt sich daher wie auch vom Bundesamt für Statistik bereits vorgeschlagen, der Einbezug aller Gebäude mit mehr als drei Wohnungen pro Stockwerk.

7. Beurteilung der Prozessvarianten

7.1 Beurteilungskriterien

Die drei vorgängig beschriebenen Prozessvarianten sollen nun hinsichtlich ihrer Eignung für die praktische Umsetzung und hinsichtlich des Grads der Erfüllung der in Kap. 2 definierten Zielsetzungen beurteilt und miteinander verglichen werden.

Folgende Hauptziele bilden die Grundlage für die Gruppierung der Beurteilungskriterien:

- Beitrag zum Hauptziel einer präzisen Wohnungsidentifikation
- Aufwand, der mit der Ausführung des Prozesses verbunden ist.
- Akzeptanz der Prozessvariante bei den involvierten Akteuren.

Diese Hauptziele lassen sich wiederum in verschiedene Unterziele gliedern; diese werden nachfolgend kurz erläutert.

Umsetzung einer physischen Wohnungsnummer

7.1.1 Beitrag zur Wohnungsidentifikation

Folgende Unterziele werden hier zur Beurteilung herangezogen:

- **Vollständige Anbringung im gewählten Perimeter:** ermöglicht die gewählte Prozessvariante im für die Anbringung definierten Wohnungsbestand eine möglichst vollständige und lückenlose Nummerierung?
- **Eindeutige Identifikation:** Werden mit der gewählten Prozessvariante die richtigen Wohnungen nummeriert, wie hoch ist die Gefahr, dass beispielsweise Nummern während des Anbringungsprozesses vertauscht werden?
- **Nummerierung gemäss Richtlinie:** Werden die physischen Wohnungsnummern gemäss den vom BFS definierten Richtlinien zur Wohnungsnummerierung vergeben oder werden andere Nummerierungsprinzipien angewandt?
- **Nachhaltige Anbringung:** Trägt die gewählte Prozessmethode zu einer nachhaltigen physischen Nummerierung bei? Wie gross ist die Gefahr, dass sich die Nummern nach der Anbringung wieder lösen oder dass sie von Dritten entfernt werden? Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass Nummern in Zukunft von den Eigentümern resp. Verwaltungen gepflegt und erhalten werden?
- **Sicherheit für Abgleich mit dem Gebäude- und Wohnungsregister:** Wie sicher ist der Weg von der Nummernvergabe und –anbringung zur Eintragung der Nummern ins GWR? Kann es hier zu Datenlücken oder Fehleingaben kommen?

7.1.2 Prozessaufwand

Unter Prozessaufwand werden die (internen und externen) Kosten sowie die Zeit verstanden, die zur Abwicklung des Prozesses physische Wohnungsnummerierung benötigt werden. Relevant für die Beurteilung ist hier der Aufwand, welcher die physische Wohnungsnummerierung für die Gemeinden verursacht. Der Aufwand der für weitere involvierte Akteure, insbesondere die Eigentümer, anfällt, wird im dritten Hauptziel „Akzeptanz“ mitberücksichtigt. Folgende Unterziele können hier definiert werden:

- **Steuerungsaufwand:** Aufwand der Gemeinde für die Steuerung und Koordination des Prozessablaufs, d.h. für die Kommunikation zwischen den Beteiligten, für die Mahnung säumiger Eigentümer oder Auftragnehmer, etc. (exkl. Vollzugskontrolle, siehe weiter unten)
- **Aufwand für die Produktion der Wohnungsnummer:** Aufwand für die Herstellung der anzubringenden Nummern (Druckkosten, Kosten für Prägung, Schilder, etc.)
- **Aufwand für die Anbringung der Wohnungsnummer:** Aufwand für die eigentliche Anbringung, Aufwand für die Klärung und Lösung von Problemfällen
- **Aufwand für die Vollzugskontrolle:** Aufwand der Gemeinde zur Überprüfung, ob die für die Anbringung Verantwortlichen die Nummern auch tatsächlich angebracht haben
- **Aufwand für die Weitergabe der Daten:** Aufwand für die Datenweitergabe zwischen den verschiedenen Beteiligten (Wohnungslisten – Wohnungsnummern – Objektdaten Gemeinde)

Umsetzung einer physischen Wohnungsnummer

- **Aufwand für den Abgleich mit dem Gebäude- und Wohnungsregister:** Aufwand für den Übertrag der physischen Wohnungsnummern ins GWR und für den Abgleich zwischen GWR und Wohnungslisten der Eigentümer
- **Externe Kosten:** externe Kosten zu Lasten der Gemeinde für die Bezahlung von Auftragnehmern, welche für die Gemeinde die Nummern anbringen (Post, industrielle Werke oder andere Dienstleistungsanbieter)

7.1.3 Akzeptanz des Prozesses

Nicht nur der Beitrag zu einer präzisen Wohnungsidentifikation und der damit verbundene Aufwand sind für die Beurteilung der Prozessvarianten relevant, sondern auch die Akzeptanz der am Prozess beteiligten Akteure. Eine Prozessvariante mit höherer Akzeptanz weist auch eine entsprechend höhere Realisierungschance auf und trägt indirekt zu einer Minimierung des Aufwands für Steuerung und Vollzugskontrolle bei. Folgende Unterziele werden bei der Beurteilung der Akzeptanz unterschieden:

- **Akzeptanz bei den Eigentümern:** Relevant sind hier der Aufwand für die Eigentümer, die Gestaltungsfreiheit der Eigentümer, der Grad des Eingriffs in die Eigentumsfreiheit, etc.
- **Kommunizierbarkeit:** Wie gut können der Prozessablauf und die Verantwortlichkeiten gegenüber den am Prozess Beteiligten kommuniziert werden? Kann auf bestehendes Kommunikationsmaterial zurückgegriffen werden oder muss der gesamte Kommunikationsaufwand von der Gemeinde erbracht werden?

7.2 Ergebnis der Variantenbeurteilung

Die Varianten 1 und 2 sowie die drei Untervarianten der Variante 3 wurden einer detaillierten Beurteilung hinsichtlich Erfüllung der einzelnen Teilziele unterzogen. Die Ergebnisse der Bewertung sind in der nachfolgenden Tabelle (Tab. 5) stichwortartig dargestellt.

In allen drei Hauptzielen als sehr vorteilhaft bewertet wurde die Variante 2, also die Anbringung der physischen Wohnungsnummer durch die Post. Hinsichtlich Erfüllung des ersten Hauptziels, einer sicheren und eindeutigen Wohnungsidentifikation, schneidet auch Variante 3a, die nachträgliche Anbringung durch die Gemeinde sehr gut ab.

Was den Prozessaufwand betrifft, so zeigt neben der Variante 2 auch die Variante 3c, nachträgliche Anbringung durch den Eigentümer, eine gute Zielerfüllung, wobei die Unterschiede zwischen den Varianten, abgesehen von Variante 3b (nachträgliche Anbringung durch einen externen Partner), welche stärker abfällt, recht gering sind.

Was die Akzeptanz betrifft, kann wiederum Variante 2 als gute Lösung betrachtet werden, aber auch die Varianten 1 (vorgängige Anbringung durch den Eigentümer) und 3a (nachträgliche Anbringung durch die Gemeinde) weisen hier hohe Qualitäten auf.

Umsetzung einer physischen Wohnungsnummer

Beurteilungskriterien		Beurteilung der Varianten				
Ziel	Unterziel	Var. 1: pWN vorgängig durch Eigentümer	Var. 2: pWN durch Post im Postprodukt	Var. 3a: pWN nachgelagert durch Gemeinde	Var. 3b: pWN nachgelagert durch Dritten	Var. 3c: pWN nachgelagert durch Eigentümer
Wohnungs-Identifikation	Vollständige Anbringung im Perimeter	geringes Interesse Eigentümer	Interesse / Professionalität Post	Interesse Gemeinde/eigene Durchführung	beschränktes Interesse Auftragnehmer	geringes Interesse Eigentümer
	eindeutige Identifikation	gute Ortskenntnis Eigentümer <-> versch. Eigentümer, Instruktion Ausführende unsicher	geschultes Personal, einheitlicher Prozess	geschultes Personal	Instruktion Ausführende nicht klar	gute Ortskenntnis Eigentümer <-> versch. Eigentümer, Instruktion Ausführende unsicher
	Numerierung gemäss Richtlinie	bei bestehenden Nummern: nein bei andern: unsicher	Teil der Prozessdefinition	sofern sich Gemeinde daran orientiert	sofern als Vorgabe von Gemeinde definiert	sofern als Vorgabe von Gemeinde definiert
	Nachhaltige Anbringung	je nach Eigentümer/Art der Nummer unterschiedlich, Interesse zur Pflege aber grösser	einheitliche Nummern, aber Eigentümer nicht involviert, kümmern sich nicht um Pflege	abhängig von Gestaltung durch Gemeinde, Eigentümer nicht direkt involviert	abhängig von Gestaltung durch Auftragnehmer Eigentümer nicht direkt involviert	je nach Eigentümer/Art der Nummer unterschiedlich, Interesse zur Pflege aber grösser
	Sicherheit für Abgleich mit GWR	abhängig von Datenlieferung Eigentümer	Teil des Postprozesses, vor Ort Begehung verbessert Datenqualität	zweite Abgleichrunde nach erstmaliger Definition aWN	zweite Abgleichrunde nach erstmaliger Definition aWN, abhängig von Datenlieferung Auftragnehmer	zweite Abgleichrunde nach erstmaliger Definition aWN, abhängig von Datenlieferung Eigentümer
Prozess-aufwand für Gemeinde	Steuerung	eindeutiger Prozess, aber viele involvierte Eigentümer	klares Auftragsverhältnis, teilweise an Post delegiert	in Eigenverantwortung Gemeinde, viele involvierte Eigentümer	Auftragsverhältnis, teilweise an Auftragnehmer delegiert	viele involvierte Eigentümer
	Produktion Wohnungsnummer	durch Eigentümer	durch Post oder Eigentümer	durch Gemeinde oder Eigentümer	durch Auftragnehmer oder Eigentümer	durch Eigentümer
	Anbringung Wohnungsnummer	durch Eigentümer	durch Post oder Eigentümer	durch Gemeinde oder Eigentümer	durch Auftragnehmer oder Eigentümer	durch Eigentümer
	Vollzugskontrolle	Nachhaken bei säumigen Eigentümern	bei Post unproblematisch, Nachhaken bei Eigentümern	intern unproblematisch, Nachhaken bei Eigentümern	bei Auftragnehmer, Nachhaken bei Eigentümern	Nachhaken bei säumigen Eigentümern
	Datenweitergabe	Eigentümer-Gemeinde	Eigentümer-Post/ Eigentümer-Gemeinde	Gemeinde-Eigentümer/ Gemeinde-Gemeinde	Gemeinde-Auftragnehmer/ Eigentümer-Gemeinde	Gemeinde-Eigentümer-Gemeinde
	Abgleich mit GWR	Einlesen Eigentümerlisten	an Post delegiert	Aktualisieren nach Anbringen	Aktualisieren nach Rückmeldung Auftragnehmer	Aktualisieren nach Rückmeldung Eigentümer
	Externe Kosten	Auslagerung an Eigentümer	Aufwand für Post-Dienstleistung	keine	Aufwand für Dienstleistung Auftragnehmer	Auslagerung an Eigentümer
Akzeptanz	Akzeptanz Eigentümer	hoher Aufwand, aber grosse Gestaltungsfreiheit	Lieferung Wohnungslisten, Post kommt ins Haus, Möglichkeit eigene Nummer zu wählen	zum 2. Mal involviert, Gemeinde kommt ins Haus, Möglichkeit, eigene Nummer zu wählen	zum 2. Mal involviert, Auftragnehmer kommt ins Haus, Möglichkeit eigene Nummer zu wählen	zum 2. Mal involviert, hoher Aufwand, aber grosse Gestaltungsfreiheit
	Kommunizierbarkeit	schwierig, versch. Eigentümer müssen angesprochen werden	Kommunikationsgrundlagen Post verwendbar, Post als Akteur gut akzeptiert	Gemeinde akzeptiert, Problem der teilweisen Prozesswiederholung	Akzeptanz stark abhängig von Auftragnehmer, Problem der teilweisen Prozesswiederholung	Problem der teilweisen Prozesswiederholung, versch. Eigentümer müssen angesprochen werden

Tab. 5: Ergebnis der Variantenbewertung

8. Abschliessende Beurteilung und Empfehlungen

Die vorangehende Bewertung hat gezeigt, dass alle beurteilten Varianten spezifische Vorzüge und Mängel aufweisen und dass die verschiedenen Varianten in der Beurteilung relativ nahe beieinander liegen.

Variante 2 mit Anbringung der physischen Wohnungsnummer durch die Post ist sehr gut in den allgemeinen Prozess der GWR-Aktualisierung und EWID-Zuweisung integriert. Dieser ist bereits stark vordefiniert und standardisiert, die physische Nummerierung wird als optionales Modul von der Post angeboten. Wenn Kanton oder Gemeinden die Post bereits für aWN-Definition und Registerabgleich beauftragen, sollten auch die pWN-Definition und die Nummernanbringung wenn immer möglich durch die Post ausgeführt werden. Der Einkauf der Post-Dienstleistungen inkl. physische Wohnungsnummerierung macht speziell in grösseren Gemeinden mit einem höheren Anteil komplexer Gebäude Sinn, der hohe Aufwand für die Nummerierung kann hier vom speziell geschulten Post-Personal übernommen werden.

In jenen Fällen, in denen die Post-Dienstleistungen aus Kosten-, politischen oder anderen Gründen generell nicht in Anspruch genommen werden, ist die Definition und Anbringung durch die Eigentümer (Variante 1) eine erwägenswerte Option. Als vorgängige Variante mit anschliessendem Einkauf von Postdienstleistungen macht sie aber weniger Sinn. Ein solches eigenständiges Vorgehen kommt hauptsächlich für kleinere und mittlere Gemeinden in Frage, in denen sowohl die Zahl der zu nummerierenden Wohnungen als auch die Zahl der involvierten Eigentümer noch übersichtlich genug sind.

Wenn die Post zwar mit Registerabgleich, aWN-Definition und EWID-Zuweisung beauftragt wird, aber nicht für die physische Wohnungsnummerierung, dann sollte die nachträgliche Anbringung der physischen Wohnungsnummer idealerweise durch die Gemeinde selbst erfolgen, allenfalls denkbar ist auch eine Anbringung durch die Eigentümer. Ein solches Vorgehen kann sinnvoll sein, um die anfallenden Investitionen zu staffeln und den gemeindeinternen Arbeitsaufwand besser zu verteilen, es ist aber bedingt durch die lokale Beschaffung der physischen Nummern und die teilweise Prozesswiederholung mit Zusatzaufwand verbunden. Die Variante nachgelagerte Anbringung durch Gemeinde oder Eigentümer ist ebenfalls eher für kleinere und mittelgrosse Gemeinden geeignet, da der Aufwand für die Gemeinde sowie die lokale Situation und die Zahl der involvierten Eigentümer beschränkt bleibt. Die Anbringung durch die Gemeinde kann allenfalls in grösseren Gemeinden, die über entsprechend geschulte Mitarbeiter verfügen, eine prüfenswerte Option darstellen.

Weniger empfehlenswert ist die nachträgliche physische Nummerierung durch einen privaten Dienstleister. Hier ist sowohl der Steuerungs- und Kontrollaufwand höher, zudem ist die Akzeptanz im Vergleich zu Gemeinde oder der Post als Akteur deutlich tiefer.

Nachfolgend ist die Eignung der einzelnen Varianten im Sinne einer Entscheidungshilfe für die Gemeinden nochmals zusammenfassend dargestellt:

Umsetzung einer physischen Wohnungsnummer

- **Variante 1** (vorgängige Anbringung durch die Eigentümer eignet sich für kleinere Gemeinden mit einer gewissen Verfügbarkeit interner Mitarbeiter aber eher kleinerem Budget für externe Aufträge.
- **Variante 2** (Anbringung durch Post zusammen mit der aWN-Definition) als Outsourcing-Variante sollte von mittleren und grossen Gemeinden mit knappen internen Ressourcen aber genügend finanziellen Mitteln für eine externe Vergabe gewählt werden.
- **Variante 3a** (nachträgliche Anbringung durch die Gemeinde) ist denkbar für grössere Gemeinden mit genügend geschultem Personal aber geringem Budget für externe Aufträge
- **Variante 3b** (nachträgliche Anbringung durch Dienstleister) kommt allenfalls bei mittleren Gemeinden mit beschränkten internen Ressourcen aber ausreichendem Budget in Frage.
- **Variante 3c** (nachträgliche Anbringung durch die Eigentümer) wäre eher in kleineren Gemeinden mit beschränkt vorhandenen internen Ressourcen und knappem Budget zu wählen.

Kriterium	Hoch/gross	Mittel	Gering/klein
Gemeindegrösse	2, 3a	2, 3b	1, 3c
Verfügbarkeit interner Ressourcen	3a	1, 3b, 3c	2, 3b
Budget für externe Aufträge	2, 3b	2	1, 3a, 3c

Tab. 6: Eignung der Prozessvarianten für verschiedene Gemeinden

9. Literatur, Referenzdokumente:

- Bundesamt für Statistik: Modell zur physischen Wohnungsnummerierung. Kurzbeschrieb 2007.
- Bundesamt für Statistik: Lokalisierung von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern. Merkblatt zur Registerführung Nr. 3. 2007.
- Bundesamt für Statistik: Die EWID-Zuweisung mit Hilfe einer Wohnungsnummer. Anleitung zuhanden der Kantone. 2008
- Bundesamt für Statistik: Wegleitung zur Zuweisung von EGID und EWID in den Einwohnerregistern. Vierte Version 2008.
- Bundesamt für Statistik: Richtlinie zur Wohnungsnummerierung. 2008.
- Die Post: EWID-Zuweisung mit Hilfe einer Wohnungsnummer – Servicelösung für Kantone und Gemeinden. Broschüre 2008
- Ernst Basler + Partner: Pilotprojekt „Umsetzung physische Wohnungsnummerierung“. Schlussbericht 2005.